

# NIEDERSCHRIFT

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf am 19.03.2012.

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Göllersdorf

Beginn: 19.30 Uhr, Ende: 19.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12.03.2012 mittels E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender  
GfGR Josef Brenninger, GfGR Ing. Martin Klampfer,  
GfGR Josef Peer, GfGR Christian Schwankhardt,  
GR Josef Bouchal, GR Josef Brandl,  
GR Franz Dungal, GR Christian Eder,  
GR Christine Holzer, GR Martin Holzer,  
GR Leo Körbler, GR Karl Müller,  
GR Brigitta Pfeifer, GR Herbert Poisinger,  
GR Isabella Raberger, GR Franz Rothmayer,  
GR Martin Schirnböck, GR Ernst Toifl

Entschuldigt: VBgm. Annemarie Bauer, GR Herbert Ebner

Schriftführer: VB Leopold Maurer

Die Sitzung ist beschlussfähig.

## Tagesordnung:

### 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2012:

Gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.01.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

### 2.) Initiativantrag – KG. Bergau:

Herr Johannes Aigner (Zustellungsbevollmächtigter) und Herr Rudolf Holzer (Stellvertreter des Zustellungsbevollmächtigten), beide wohnhaft in Porrau, haben am 06.12.2011 einen Initiativantrag mit insgesamt 421 Unterschriften zur Durchführung einer Volksbefragung, eingeschränkt auf die KG. Bergau, mit folgender Fragestellung eingebracht:  
„Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Bergau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“

Ebenfalls am 06.12.2011 wurde ein Schreiben, wonach obgenannte Personen auf der Durchführung der Volksbefragung, eingeschränkt auf die KG. Bergau, mit folgender Fragestellung – „Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Bergau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“ – beharren.

Der Initiativantrag wurde vom Bürgermeister im Rahmen des Prüfungsverfahrens gem. § 16a Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung überprüft und wurde dieser von mehr als 10 % der Wahlberechtigten unterstützt.

Die NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, § 16b, Absatz 1, führt unter anderem aus: Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muss der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt.

Hierzu führt der Kommentar zur NÖ. Gemeindeordnung der NÖ. Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Verein für Kommunale Administration unter anderem aus: „Betrifft die Fragestellung nur einen Ortsteil oder eine Katastralgemeinde, so erscheint es durchaus zulässig, die Durchführung der Volksbefragung auf einen bestimmten Ortsteil zu beschränken.“

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Volksbefragung in der KG. Bergau mit folgender Fragestellung – „Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Bergau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“ anordnen.

Zusatzantrag GR Eder:

Die NÖ. Gemeindeordnung sieht das demokratische Mittel eines Initiativantrages vor. Das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat den Initiativantrag zur Durchführung einer Volksbefragung eingeschränkt auf die KG. Bergau, mit dem Wortlaut: „Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Bergau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“, nach eingehender Prüfung für zulässig erklärt. Aus Anerkennung dieses demokratischen Mittels beantrage ich, das Ergebnis dieser Volksbefragung in Bergau gem. § 63 (2) der NÖ Gemeindeordnung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten:

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag GR Eder:

4 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Bouchal), 14 Stimmen dagegen (Bgm. Reinwein, GfGR Brenninger, GfGR Ing. Klampfer, GfGR Peer, GfGR Schwankhardt, GR Dungal, GR Holzer Christine, GR Körbler, GR Müller, GR Pfeifer, GR Poisinger, GR Raiberger, GR Rothmayer, GR Schirnböck)

Abstimmungsergebnis Antrag Gemeindevorstand:

Einstimmige Annahme des Antrages

### 3.) Initiativantrag – KG. Porrau:

Herr Johannes Aigner (Zustellungsbevollmächtigter) und Herr Rudolf Holzer (Stellvertreter des Zustellungsbevollmächtigten), beide wohnhaft in Porrau, haben am 06.12.2011 einen Initiativantrag mit insgesamt 424 Unterschriften zur Durchführung einer Volksbefragung, eingeschränkt auf die KG. Porrau, mit folgender Fragestellung eingebracht:

„Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Porrau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“

Ebenfalls am 06.12.2011 wurde ein Schreiben, wonach obgenannte Personen auf der Durchführung der Volksbefragung, eingeschränkt auf die KG. Porrau, mit folgender Fragestellung – „Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Porrau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“ – beharren.

Der Initiativantrag wurde vom Bürgermeister im Rahmen des Prüfungsverfahrens gem. § 16a Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung überprüft und wurde dieser von mehr als 10 % der Wahlberechtigten unterstützt.

Die NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, § 16b, Absatz 1, führt unter anderem aus: Betrifft eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung und wird diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt, muss der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt.

Hierzu führt der Kommentar zur NÖ. Gemeindeordnung der NÖ. Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen, Verein für Kommunale Administration unter anderem aus: „Betrifft die Fragestellung nur einen Ortsteil oder eine Katastralgemeinde, so erscheint es durchaus zulässig, die Durchführung der Volksbefragung auf einen bestimmten Ortsteil zu beschränken.“

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge diese Volksbefragung in der KG. Porrau mit folgender Fragestellung – „Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Porrau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“ anordnen.

Zusatzantrag GR Holzer Martin:

Die NÖ. Gemeindeordnung sieht das demokratische Mittel eines Initiativantrages vor. Das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat den Initiativantrag zur Durchführung einer Volksbefragung eingeschränkt auf die KG. Porrau, mit dem Wortlaut: „Soll der Gemeinderat die Umwidmung von Flächen in der KG. Porrau auf Grünland-Windkraftanlagen beschließen?“, nach eingehender Prüfung für zulässig erklärt.

Aus Anerkennung dieses demokratischen Mittels beantrage ich, das Ergebnis dieser Volksbefragung in Porrau gem. § 63 (2) der NÖ Gemeindeordnung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten:

Abstimmungsergebnis Zusatzantrag GR Holzer Martin:

4 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Bouchal), 14 Stimmen dagegen (Bgm. Reinwein, GfGR Brenninger, GfGR Ing. Klampfer, GfGR Peer, GfGR Schwankhardt, GR Dungal, GR Holzer Christine, GR Körbler, GR Müller, GR Pfeifer, GR Poisinger, GR Raberger, GR Rothmayer, GR Schirnböck)

Abstimmungsergebnis Antrag Gemeindevorstand:

Einstimmige Annahme des Antrages